

32. Muß die Revision, wenn sie mehrere selbständige Beschwerdepunkte treffen soll, mit Bezug auf jeden einzelnen von ihnen nicht nur durch einen Revisionsantrag, sondern auch durch Angabe der Revisionsgründe begründet werden?

RPD. § 554 Abs. 3.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 22. März 1926 i. S. Firma L. B. (Kl.) w. S. u. Gen. (Bekl.). IV 362/25.

I. Landgericht Weimar.

II. Oberlandesgericht Jena.

Die Frage ist bejaht worden aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden

## Gründen:

Die Klägerin hat von den Beklagten als Gesamtschuldnern die Zahlung einer Schadenersatzsumme von 4000 *R.* nebst Zinsen verlangt, indem sie die Beklagten unter dem Gesichtspunkt unerlaubter Handlungen dafür verantwortlich gemacht hat, daß am 15. August 1923, dem Tage eines Arbeiterstreiks in S., ihre arbeitswilligen Beamten und Angestellten verhindert worden seien, ihr Werk zu betreten, und von ihr Gehalt oder Lohn für diesen Tag bezogen hätten, ohne daß sie Arbeit hätten leisten können. Das Berufungsgericht hat gegenüber den Beklagten

1. die Klage in Höhe von 2500 *R.* nebst Zinsen abgewiesen,
2. in Höhe von 1500 *R.* nebst Zinsen die Abweisung der Klage über die Verurteilung der Beklagten von der Leistung oder der Verweigerung ihnen auferlegter Eide abhängig gemacht.

Die unbedingte Klageabweisung zu 1 beruht auf der Schätzung, daß die Klägerin durch den Ausfall der Arbeit ihrer Beamten und Angestellten am 15. August 1923 einerseits und die ihr nach dem Arbeitsvertrag trotzdem auch für diesen Tag obliegenden Gehalts- und Lohnzahlungen an sie andererseits um 3000 *G.* (keinen höheren Betrag) geschädigt worden sei, und weiter auf der Erwägung, daß sie auch von diesem Betrag jedenfalls gemäß § 254 *BGB.* nur die Hälfte ersetzt verlangen könne, weil sie keinen Gebrauch von ihrem vertragsmäßigen Recht gemacht habe, von den Beamten und Angestellten zu fordern, daß sie die Hälfte der ausgefallenen Arbeitszeit durch Überstunden nachholten und dadurch die Hälfte des für den Tag an sie Bezahlten allmählich abverdienten. Die bedingte Entscheidung zu 2 ist damit begründet, daß Handlungen, aus denen sich die Verantwortlichkeit der Beklagten nach §§ 823, 826, 830 *BGB.* ergebe, durch die bisherige Beweisaufnahme nicht festgestellt seien, der Beweis hierfür vielmehr von der Verweigerung der den Beklagten auferlegten Eide hänge.

Mit dem Revisionsantrag hält die Klägerin den vollen, sich auf einen Streitgegenstand von 4000 *R.* erstreckenden Klaganspruch aufrecht. In der schriftlichen Revisionsbegründung aber sind Angriffe nur gegen die bedingte Entscheidung zu 2 erhoben. Die Klägerin rügt die Verletzung der §§ 823, 826, 830 *BGB.*; sie versucht darzulegen, daß schon die gegen die Beklagten vom Be-

rufungsgericht festgestellten Handlungen den Tatbestand dieser Vorschriften erfüllen. Insofern handelt es sich um einen Beschwerdegegenstand von 1500 *M.*, also einen solchen, der die für die vorliegende Revision geltende Revisionssumme von mehr als 1800 *G.M.* nicht erreicht. Daraus folgt die Unzulässigkeit der Revision.

Nach § 554 Abs. 3 *B.P.O.* muß die Revision, wenn sie mehrere selbständige Beschwerdepunkte treffen soll, mit Bezug auf jeden einzelnen von ihnen nicht nur durch einen Revisionsantrag (Nr. 1 das.), sondern auch durch Angabe der Revisionsgründe (Nr. 2 das.) begründet werden. Dieses Erfordernis ist vom Reichsgericht in gleichbleibender Rechtsprechung zunächst für diejenigen Fälle aufgestellt, in denen durch das Berufungsurteil über mehrere selbständige Ansprüche entschieden ist, mögen sie nebeneinander oder im Eventualverhältnis zueinander geltend gemacht und mögen sie auch in einem Antrag und in einer einheitlichen Summe zusammengefaßt worden sein (*RGZ.* Bd. 62 S. 17, Bd. 66 S. 178, 206, Bd. 71 S. 18; *JW.* 1908 S. 77 Nr. 18, S. 407 Nr. 10; *Warn.* 1912 Nr. 187, 1913 Nr. 347, 1914 Nr. 118). Dasselbe Erfordernis besteht aber nach dem Zweck des Begründungszwanges, eine Entlastung des Reichsgerichts herbeizuführen (*RGZ.* Bd. 87 S. 6 Abs. 3), auch dann, wenn sonst bei Teilbarkeit des Streitgegenstands den mehreren Beschwerdepunkten je ein besonderer, durch selbständig angreifbare Entscheidungen des Berufungsgerichts erledigter Streitstoff zugrunde liegt. Ein hierher gehöriger Fall ist durch das Urteil vom 24. September 1907 (*RGZ.* Bd. 86 S. 323) entschieden worden. Die damalige Klage richtete sich auf Restkaufgeld für Gänse, die den Beklagten auf Grund mehrerer Kaufverträge in mehreren Eisenbahnsendungen geliefert worden waren. Der Streit der Parteien betraf zweierlei: a) die Höhe der von der Klägerin für alle Gänse angelegten Kaufpreise und b) die Verpflichtung der Beklagten, auch diejenigen Gänse zu bezahlen, welche bei jeder der Lieferungen an den Bestimmungsorten tot angekommen waren. Die Beklagten wurden in den beiden ersten Rechtszügen nach dem Klagantrag zur Zahlung von 2749,57 *M.* verurteilt. Mit der Revision beantragten sie die Aufhebung des Berufungsurteils und die Abweisung der Klage in Höhe dieses ganzen Betrags. Die Angabe der Revisionsgründe aber bezog sich lediglich auf den Streitpunkt b, von dem nur 1925,30 *M.* der Klagesumme betroffen wurden. In-

folge des danach bei dem Streitpunkt a bestehenden Begründungsmangels und des bei dem Streitpunkt b bestehenden Mangels der Revisionssumme (von damals mehr als 2500 M) wurde die ganze Revision als unzulässig verworfen. Was in jenem Falle angenommen wurde, in dem eine formell einheitliche Beurteilung der Beklagten zu einer Summe in Frage stand, muß erst recht für den vorliegenden Fall angenommen werden, in dem das Berufungsgericht je eine besondere, auch formell selbständige Entscheidung einerseits über die Verantwortlichkeit der Beklagten nach den §§ 823, 826, 830 BGB., anderseits mit Bezug auf die Höhe des der Klägerin entstandenen Schadens und die Beeinflussung ihrer Ersatzforderung durch den § 254 BGB. getroffen hat. Die Vorschrift des § 559 ZPO., wonach das Revisionsgericht, soweit es sich nicht um eine das Verfahren betreffende Gesetzesverletzung handelt, an die von den Parteien geltend gemachten Revisionsgründe nicht gebunden ist, steht der dargelegten Ansicht nicht entgegen. Denn diese Bestimmung setzt voraus, daß die Revision zulässig ist und daß demgemäß auch entsprechend dem § 554 Abs. 3 Nr. 2 ZPO. Revisionsgründe geltend gemacht worden sind (RGZ. Bb. 87 S. 7 Abs. 2). Darüber, wann diese Voraussetzung erfüllt ist, ist dem § 559 nichts zu entnehmen.